

des Klägers ihm einen Vorsprung auf der Warteliste sichert, war die Verpflichtung des Beklagten zur Ernennung des Klägers zum nächsten Einstellungstermin auszusprechen – allerdings mit der Einschränkung, daß die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen, wie z. B. amtsärztliche Untersuchung etc. noch erfüllt werden müssen. [. . .]

Bitzer

Rauskolb

Citron-Piorkowski

[Az.: VG VII A 113/75]

Verfassungsbeschwerde des Rechtsanwaltes Heinrich Hannover vom 21. 2. 1977

Heinrich Hannover
Rechtsanwalt und Notar
Bremen, U. L. Frauen Kirchhof 24/25

An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
7500 Karlsruhe 1

Verfassungsbeschwerde und Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

Hiermit erhebe ich in eigener Sache Verfassungsbeschwerde gegen die Anordnung des Vorsitzenden der 11. gr. Strafkammer als Schwurgericht des Landgerichts Köln Dr. Draber betreffend die Durchsuchung von Prozeßbeteiligten vor Betreten des Gerichtssaals in der Strafsache gegen Karl Heinz Roth und Roland Otto (Az. 40-44/76). Die Verfassungsbeschwerde richtet sich weiter gegen alle Anordnungen des Vorsitzenden und Gerichtsbeschlüsse, durch welche die als verfassungswidrig beanstandete Durchsuchungsanordnung aufrechterhalten und bestätigt worden ist.

I. Sachverhalt

1. Der Beschwerdeführer ist in einer beim Landgericht Köln, 11. gr. Strafkammer als Schwurgericht, anhängigen Strafsache als Pflichtverteidiger des Angeklagten Karl Heinz Roth tätig. Aufgrund einer Anordnung des Vorsitzenden werden die Verteidiger vor jedem Betreten des Gerichtssaals durchsucht. Zu diesem Zweck ist vor dem Eingang zum Gerichtssaal eine Schleuse errichtet worden, die aus einer von innen her zu öffnenden verglasten Tür und zwei mit Vorhängen versehenen Kabinen besteht. [. . .]

2. Zu Beginn der Hauptverhandlung wurden von den Verfahrensbeteiligten, die durch die genannte Schleuse den Gerichtssaal betreten, nur die Verteidiger durchsucht. Auf den Antrag der Verteidigung, diese diskriminierende Anordnung aufzuheben, änderte der Vorsitzende seine Anordnung dahin ab, daß außer den Verteidigern auch die beiden Staatsanwälte vor Betreten des Gerichtssaals zu durchsuchen seien. [. . .]

3. An dem Verhandlungstag, an dem erstmalig in der Durchsuchungskabine eine Metallsonde zur Verfügung stand, spielte sich folgendes ab: Der unterzeichnete Beschwerdeführer betrat die Kabine, der Justizwachtmeister zog den Vorhang zu und begann, nachdem der Unterzeichnete seinen Mantel und seinen gesamten Tascheninhalt abgelegt hatte, mit einer Durchsuchung durch Abtasten des Körpers mit den Händen. Der Unterzeichnete widersprach unter Hinweis auf das Vorhandensein einer Sonde, die in der Kabine offen auf dem Tisch lag. Der Justizwachtmeister ließ sich dadurch nicht beeindrucken, sondern setzte das körperliche Abtasten fort. Auf die Frage des Unterzeichneten, warum er nicht die auf dem Tisch liegende Sonde benutze, erklärte der Justizwachtmeister wörtlich: »Weil ich es so für angemessen halte.«

Der Beschwerdeführer teilte diese Erfahrung in der anschließenden Sitzung dem Gericht mit und beanspruchte eine Präzisierung der Anordnung des Vorsitzenden dahin, daß die vorhandene Sonde nicht nur bei den Staatsanwälten, sondern auch bei den Verteidigern zur Anwendung komme. Der Vorsitzende erklärte dazu, er sehe keinen Anlaß, seine Anordnung abzuändern.

4. Am 16. Februar ereignete sich folgendes: Der mit der Durchsuchung der Rechtsanwälte beauftragte Justizwachtmeister ließ die in der Kabine auf dem Tisch liegende Sonde wiederum unbenutzt und berührte beim Abtasten des Körpers über der Kleidung auch das Geschlechtsteil, und zwar nicht etwa in einer flüchtigen, streifenden Bewegung, sondern indem er seine Hand mit leichtem Druck an der entsprechenden Stelle auf die Hose legte. Der Beschwerdeführer teilte auch diese Erfahrung dem Gericht in der anschließenden Sitzung mit und beantragte erneut eine Aufhebung der diskriminierenden Durchsuchungsanordnung, mindestens aber eine Abänderung dahin, daß auch bei den Verteidigern lediglich die Sonde zur Durchsuchung benutzt werde. Der Antrag wurde von sämtlichen Verteidigern mit Ausnahme des dem Angeklagten Roth gegen seinen Willen beigeordneten Pflichtverteidigers, Rechtsanwalt Z. unterstützt. Der Vorsitzende erklärte, er sehe zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Anlaß, seine sitzungspolizeiliche Anordnung zu ändern. Welche sitzungspolizeiliche Anordnung er im einzelnen getroffen hatte, teilte er trotz Befragen nicht mit. Insbesondere beantwortete der Vorsitzende eine von mir gestellte Frage nicht, ob es im Ermessen der durchsuchenden Beamten stehe, ob sie die Durchsuchung mit Hilfe der Sonde oder durch körperliches Abtasten vornehmen. Ich habe daraufhin geltend gemacht, daß die Anordnung des Vorsitzenden die Verteidigung behindert und einen Gerichtsbeschuß beantragt. Es wurde folgender Gerichtsbeschuß verkündet: Die beanstandeten sitzungspolizeilichen Maßnahmen sind zulässig. Soweit die Verteidigung ihre Durchsuchung beanstandet, liegen keine Anhaltspunkte für einen Ermessensmißbrauch vor. [. . .]

5. Als der Beschwerdeführer am gleichen Verhandlungstage nach der Mittagspause den Gerichtssaal betreten wollte, wurde zu seiner Durchsuchung die Sonde benutzt. Das geschah aber in der Weise, daß die Sonde von dem Justizwachtmeister zwischen den Beinen hochgeführt und von unten in schmerzhafter Weise gegen die Hoden geschlagen wurde. [. . .]

Der Beschwerdeführer wiederholt den Antrag, die Durchsuchungsanordnung des Vorsitzenden aufzuheben oder mindestens dahin zu präzisieren, daß die mit der Durchsuchung beauftragten Bediensteten sich ausschließlich der Sonde, und zwar in der Weise zu bedienen haben, daß der Körper der zu durchsuchenden Person dabei nicht berührt wird. Der Vorsitzende lehnte auch jetzt eine Abänderung seiner Anordnung ab. Er erklärte wiederum, daß er dazu keinen Anlaß sehe. Ein am folgenden Sitzungstag herbeigeführter Gerichtsbeschuß bestätigte erneut die Anordnung des Vorsitzenden. [. . .]

Die mit der Verfassungsbeschwerde angefochtene Durchsuchungsanordnung des Vorsitzenden und die Anordnungen und Gerichtsbeschlüsse, durch die sie aufrechterhalten wurde, verletzen folgende Rechte des Beschwerdeführers:

- Art. 12 GG (Freiheit der Berufsausübung);
- Art. 2 Abs. 2 GG (Recht auf körperliche Unversehrtheit);
- Art. 1 Abs. 1 GG (Unantastbarkeit der Menschenwürde);
- Art. 3 GG (Gleichheitssatz).

III. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

1. Die Einlegungsfrist des § 93 BVerfGG ist gewahrt. Zwar besteht die Durchsuchungsanordnung des Vorsitzenden schon seit dem 1. Hauptverhandlungstag (17. Januar 1977), doch ist ihre Verfassungswidrigkeit damals noch nicht manifest geworden. Erst die Vorfälle vom 16. und 18. Februar haben gezeigt, daß der Vorsitzende das ihm vom Gerichtsverfassungsgesetz eingeräumte Ermessen auf andere Personen delegiert hat und in willkürlicher Weise ausüben läßt. Auch haben erst die Vorfälle vom 16. und 18. Februar zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung und Verletzung von Rechten des Beschwerdeführers geführt, durch die eine Verfassungswidrigkeit der Maßnahmen möglicherweise überhaupt erst begründet wird.

2. Das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers ergibt sich daraus, daß die angefochtene Maßnahme zu einer sich an jedem Sitzungstag wiederholenden Verletzung der genannten Grundrechte führt. [. . .]

3. Sonstige Rechtsschutzmöglichkeiten sind erschöpft. Es handelt sich um eine sitzungspolizeiliche Maßnahme des Vorsitzenden. Grundsätzlich können sitzungspolizeiliche Maßnahmen nicht einmal im Wege der Anrufung des Gerichts nach § 238 Abs. 2 StPO nachgeprüft werden (Kleinknecht, StPO, 33. Auflage, Anmerkung 6 zu § 176 GVG; Schäfer in Löwe-Rosenberg, StPO, 22. Auflage, Anmerkung 4 zu § 176 GVG). Die Anrufung des Gerichts ist ausnahmsweise dann eröffnet, wenn die Maßnahme über die Sitzungspolizei hinaus in die Sachleitung eingreift (Kleinknecht, a. a. O.), insbesondere, wenn ein unzulässiger Eingriff in Verfahrensrechte eines Prozeßbeteiligten behauptet wird (Gollwitzer in Löwe-Rosenberg, StPO, 22. Auflage, Anmerkung 4 b zu § 238 StPO). Demgemäß ist im vorliegenden Fall die Anrufung des Gerichts nach § 238 Abs. 2 StPO erfolgt und hat zu einer die Maßnahme des Vorsitzenden bestätigenden Entscheidung des Gerichts geführt. Ein weiteres Rechtsmittel, das die fortdauernde Verletzung von Rechten des Beschwerdeführers verhindern könnte, ist nicht gegeben.

Diese bisher herrschende Auffassung in Literatur und Rechtsprechung wird neuerdings in Frage gestellt durch einen Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe (NJW 1977, 309). Der Unterzeichnete hat demgemäß vorsorglich gegen die Anordnung des Vorsitzenden und den diese Anordnung bestätigenden Gerichtsbeschluß auch noch Beschwerde eingelegt. Sollte das Bundesverfassungsgericht der Ansicht des Oberlandesgerichts Karlsruhe folgen, so ist die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gleichwohl zu bejahen, da die Voraussetzungen des § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG vorliegen.

1. Es ist davon auszugehen, daß zu den sitzungspolizeilichen Befugnissen des Vorsitzenden auch das Recht gehört, Durchsuchungen von Personen anzuordnen, die den Sitzungssaal betreten wollen. Weil derartige Durchsuchungsanordnungen in jedem Fall die körperliche Integrität des Betroffenen berühren und überdies in grundrechtlich gesicherte Rechtspositionen auch im Rahmen des Strafprozesses eingreifen können, ist bei der Begrenzung der Befugnisse des Vorsitzenden insoweit ein strenger Maßstab anzulegen. So dürfen die Maßnahmen durch die Art ihrer Ausführung nicht zur Folge haben, daß Personen, die als Zuhörer an einer öffentlichen Gerichtsverhandlung teilnehmen wollen, davon abgehalten werden, von ihrem Recht auf Zugang zur Verhandlung überhaupt Gebrauch zu machen. Andernfalls würde das Prinzip der Öffentlichkeit der Verhandlung verletzt werden. Auch die Verfahrensbeteiligten – Gerichtspersonen, Staatsanwälte, Verteidiger – dürfen, wenn ihre Durchsuchung überhaupt für zulässig gehalten wird, jedenfalls nicht einer entwürdigenden Behandlung unterzogen werden, die geeignet ist, sie entweder psychisch in solchem Maße zu beeinträchtigen, daß sie nicht mehr in der Lage sind, ihre Pflichten ordnungsgemäß wahrzunehmen, oder aber sich genötigt sehen, auf eine Teilnahme an der Verhandlung von vornherein zu verzichten. So hat im vorliegenden Fall die willkürliche und entwürdigende Behandlung des Unterzeichneten bei der Durchsuchung dazu geführt, daß ich mich am 18. Februar geweigert habe, die Durchsuchung nochmals zu dulden, bevor nicht durch eine präzise Anordnung des Vorsitzenden sichergestellt würde, daß die Durchsuchung ohne körperliche Berührung durchgeführt wird. Das hat im Ergebnis dazu geführt, daß mein Mandant während der ganzen Dauer dieses Verhandlungstages ohne den anwaltlichen Schutz eines seiner Vertrauensanwälte auskommen mußte, da das Gericht sich weigerte, mich undurchsucht in den Gerichtssaal zu lassen. Die Argumentation des Vorsitzenden, daß die gesetzliche Verteidigung des Angeklagten durch die Anwesenheit weiterer Verteidiger sichergestellt sei, ist abwegig. Die Verteidigung ist schon dann beschränkt, wenn auch nur ein einziger Verteidiger gehindert wird, seine Verteidigerrechte wahrzunehmen. Andernfalls könnten die Vertrauensverteidiger des Angeklagten beliebigen Schikanen und körperlichen Mißhandlungen ausgesetzt werden, die sie von der Wahrnehmung ihres Amtes abhalten, wenn nur der eine vom Gericht gegen den Willen des Angeklagten beigeordnete Verteidiger (insoweit hat sich der Ausdruck »Zwangverteidiger« eingebürgert) sich noch im Saal befindet.

Die Durchsuchungsanordnung darf also, falls sie sich in zulässiger Weise auf Verfahrensbeteiligte erstrecken kann, jedenfalls nicht in entwürdigender und willkürlicher Weise durchgeführt werden. Das aber ist hier geschehen, wie sich aus obiger Sachverhaltsschilderung ergibt.

2. Wenn die Sitzungsgewalt des Vorsitzenden, wie vorstehend dargelegt, durch die Verpflichtung begrenzt ist, die Persönlichkeitsrechte und damit zugleich die verfahrensrechtliche Position der von Durchsuchungsanordnungen betroffenen Personen zu achten und zu schützen, dann kann der Vorsitzende auch kein über diesen Rahmen hinausgehendes Ermessen auf andere Personen übertragen. [. . .]

3. Die vom Vorsitzenden zu treffenden sitzungspolizeilichen Maßnahmen sind durch das Verfassungsrecht aber nicht nur inhaltlich begrenzt, indem sie die Unantastbarkeit der Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit der Betroffenen zu achten haben, sondern sie müssen auch hinsichtlich des betroffenen Personenkreises frei von Willkür sein. Es ist daher ein Erfordernis des Gleichheitssatzes (Art. 3 GG), daß alle Personen, von denen eine Gefährdung der Sicherheit

ausgehen könnte, in gleicher Weise Durchsuchungsanordnungen unterworfen werden. Nur die ernstliche Erwartung, daß von einem bestimmten Personenkreis eine Gefährdung der Sicherheit ausgehen könnte, rechtfertigt überhaupt die in einer Durchsuchungsanordnung liegende Beeinträchtigung der körperlichen Integrität von Personen, die Zugang zu einem Gerichtssaal beanspruchen. Wenn sich eine Durchsuchungsanordnung gegen Personen richtet, von denen eine Gefährdung der Sicherheit ernstlich nicht zu erwarten ist, dann ist die Maßnahme von vornherein willkürlich und stellt sich als verfassungswidrige Beeinträchtigung der in den Art. 1 und 2 GG verankerten Grundrechte dar.

Soweit die Durchsuchungsanordnung des Vorsitzenden sich gegen das Publikum richtet, wird man sie, soweit die Art der Durchführung nicht die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit verletzt, nicht grundsätzlich beanstanden können. Der Zugang zum Gerichtssaal steht jedermann offen, und es kann daher nicht ausgeschlossen werden, daß auch Gewalttäter Einlaß suchen könnten. Dabei sind angesichts der zahlreichen Morddrohungen, denen gerade Angeklagte und Verteidiger in politischen Strafprozessen ausgesetzt sind, durchaus reale Gefährdungen in Betracht zu ziehen, denen das Gericht aufgrund seiner Fürsorgepflicht vorzubeugen hat.

Problematisch dagegen ist die Frage, ob Durchsuchungsanordnungen sich auch gegen die eigentlichen Verfahrensbeteiligten richten dürfen, insbesondere gegen die Mitglieder des Gerichts, die Staatsanwälte und die Verteidiger. Hierbei handelt es sich um einen von vornherein feststehenden Personenkreis, der überdies, soweit es sich um Berufsjuristen handelt, einer mehr oder weniger strengen Standesgerichtsbarkeit unterliegt. Wenn man gleichwohl unterstellen will, daß jemand aus diesem Personenkreis, der namentlich feststeht und bestimmte Funktionen im Verfahren wahrzunehmen hat, im Gerichtssaal eine Waffe oder eine Sprengladung zünden könnte, dann kann die daraus folgende Konsequenz nur die sein, daß nicht nur einzelne Mitglieder dieses Personenkreises, sondern alle einer gleichartigen Durchsuchung unterzogen werden. Die Beschränkung der Durchsuchung auf den Kreis der Verteidiger – und die kaum ernstzunehmende »Durchsuchung« der Staatsanwälte – stellt im Hinblick darauf, daß weitere Verfahrensbeteiligte (nämlich: die Mitglieder des Gerichts, der Protokollführer und weitere vom Gericht mit der Anfertigung stenographischer Mitschriften beauftragte Personen, mehrere Justizwachtmeister sowie eine Anzahl von Zivilpersonen, die sich im Zuhörerraum zu verteilen pflegen und offenbar kriminalpolizeiliche oder geheimdienstliche Funktionen haben) den Saal völlig ohne Durchsuchung betreten können, eine willkürliche, den Gleichheitssatz (Art. 3 GG) verletzende Maßnahme dar.

4. Die Willkürlichkeit der gegen die Verteidiger gerichteten Durchsuchungsanordnung ergibt sich nicht nur aus der dargelegten Ungleichbehandlung gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten, sondern auch daraus, daß es keine vernünftigen Gründe gibt, die eine solche Durchsuchungsanordnung rechtfertigen könnten. Die Verteidiger unterliegen als Rechtsanwälte einem strengen Standesrecht. Ein Verteidiger, der sein Amt dazu mißbrauchen würde, Waffen, Sprengstoffe oder ähnliche gefährliche Gegenstände in einen Gerichtssaal einzuschmuggeln, würde damit seine berufliche Existenz aufs Spiel setzen. Es ist meines Wissens bisher auch kein Fall bekanntgeworden, wo ein Rechtsanwalt Waffen oder dergleichen in einen Gerichtssaal eingebracht und damit strafbare Handlungen begangen oder gefördert hätte.

Der Vorsitzende hat es ebenso wie das Gericht bisher vermieden, näher zu begründen, weshalb die Verteidiger in die angeordnete Durchsuchung einbezogen werden. Auf Befragen hat er lediglich das Wort »Sicherheitsgründe« von sich gegeben. Hinter dieser mehr als dürftigen Begründung verbergen sich offenbar beleidigende

und diskriminierende Vorurteile und Verdächtigungen. Das ergibt sich aus der Gesamtheit der bisher in diesem Verfahren gegen die Verteidiger gerichteten Maßnahmen und Schikanen, die von Mißtrauen und Geringschätzung getragen sind. Keiner der an diesem Verfahren beteiligten Verteidiger hat durch sein Verhalten zu irgendeinem Zeitpunkt Anlaß dazu gegeben, ihm die Begehung einer die Sicherheit gefährdenden Gewalttat zuzutrauen. Die in der Durchsuchungsanordnung liegende Unterstellung ist deshalb beleidigend und diskriminierend.

5. Eine pauschale Verdächtigung der Verteidiger als potentieller Gefahrenherd für die Sicherheit im Gerichtssaal läßt sich auch nicht in der Weise begründen, daß zwar nicht die an diesem Verfahren beteiligten Anwälte, wohl aber andere Angehörige dieses Berufsstandes sich strafbarer Handlungen schuldig gemacht hätten. Eine derartige Denkweise wird zwar durch die jahrelange Diffamierungskampagne der zum Springerkonzern gehörenden Presseerzeugnisse nahegelegt, zu der ich mich bereits früher kritisch geäußert habe (»Strafanzeige gegen Springer wegen Volksverhetzung« in Kritische Justiz 1972, S. 278), sie kann aber nicht ernstlich Grundlage der Überzeugungsbildung eines Gerichts sein, das richterliche Gewalt in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat auszuüben hat. Die Kollektivverdächtigung einer ganzen Bevölkerungsgruppe (eines Berufsstandes, einer Rasse, einer religiösen oder politischen Minderheit usw.) hat ihr Vorbild in faschistischen Propagandamustern. Durch Verallgemeinerung von Einzelfällen läßt sich jedes beliebige Kollektiv verdächtigen: Es gibt Staatsanwälte und Polizisten, die gestohlen haben, es gibt Bundeswehrosoldaten, die Raubüberfälle begangen haben, es gibt Juden – um ein Beispiel von Ernst Bloch zu wählen –, die sich an der kapitalistischen Ausbeutung der Arbeiterklasse beteiligt haben. Wer eine dieser Gruppen in der öffentlichen Meinung diskreditieren will, braucht nur die jeweiligen Beispiele in ständiger Wiederholung auf das Kollektiv zu beziehen, um so allmählich den Eindruck zu erwecken, daß es für Staatsanwälte und Polizisten kennzeichnend sei, daß sie stehlen, oder für Bundeswehrangehörige, daß sie Gewalttaten begehen, oder für Juden, daß sie das Volk ausbeuten. Nach dem gleichen Schema ist bei der Diffamierungskampagne gegen Verteidiger in politischen Strafsachen verfahren worden, wobei betont werden muß, daß nicht nur mit unzulässigen Verallgemeinerungen, sondern auch mit unverschämten Lügen gearbeitet worden ist. Die Übermacht der diese Hetzkampagne tragenden Medien hat jeden Versuch der betroffenen Anwälte, sich unter Inanspruchnahme der Gerichte gegen die Auswirkungen der Diffamierung zu schützen, von vornherein zur Wirkungslosigkeit verurteilt. So ist es dem Unterzeichneten in einem Fall gelungen, beim Landgericht Hamburg eine einstweilige Verfügung gegen den Axel Springer Verlag AG zu erwirken (Beschluß vom 3. 7. 1972, Az.: 74 O.294/72), durch die der Antragsgegnerin verboten wurde, durch Tatsachenbehauptungen in Wort und Bild den Eindruck zu erwecken oder erwecken zu lassen, der Unterzeichnete stehe unter dem Verdacht der Bandenbegünstigung. Die Öffentlichkeit hat von dieser Gerichtsentscheidung ebensowenig Kenntnis genommen wie von anderen Versuchen der diffamierten Anwälte, der Hetzkampagne durch wahrheitsgemäße Gegendarstellungen und öffentliche Erklärungen entgegenzutreten.

So findet sich heute eine durch jahrelange Diffamierung der politischen Strafverteidiger erzeugte öffentliche Meinung vor, der sich auch Richter und Staatsanwälte nicht entziehen können. Ich habe die Stationen dieser Entwicklung in Aufsätzen zum Thema »Ausschließung von Verteidigern wegen Teilnahmeverdachts« (Kritische Justiz 1974, S. 135) und zum Thema »Abschaffung der Verteidigung im politischen Strafprozeß?« (Demokratie und Recht 1976, S. 366) nachgezeichnet. Trotzdem hat mich das durch Mißtrauen und Feindseligkeit gekennzeichnete Klima

erschreckt, das den Verteidigern in dem Kölner Prozeß gegen Karl-Heinz Roth und Roland Otto entgegengeschlagen ist. [. . .]

5. Alle Versuche der betroffenen Rechtsanwälte, sich gegen die Verleumdungskampagne zu schützen, wurden nach einem schon bei der reaktionären Justiz der Weimarer Republik gängigen Muster abgewürgt: Die amtlichen Informationsquellen werden als vertraulich bezeichnet und Aussagegenehmigungen für beamtete Zeugen verweigert. Eine neue Variante ist die Methode der Staatsanwaltschaft, ein Verfahren wegen übler Nachrede trotz Nichterweislichkeit der ehrenrührigen Tatsachenbehauptungen, die nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes zu Lasten dessen geht, der die Behauptungen verbreitet, durch Einstellung zu erledigen. [. . .]

Die nächste Stufe der Eskalation, nämlich der Übergang von der verbalen Kriminalisierung zur aktuellen Kriminalisierung durch entsprechende Anklagen ist bereits erreicht. Ich habe zu der rechtsstaatswidrigen Konstruktion derartiger gegen Rechtsanwälte gerichteter Anklagen in meinem Aufsatz »Abschaffung der Verteidigung im politischen Strafprozeß?« in Demokratie und Recht 1976, S. 366, Stellung genommen. [. . .]

6. Es würde den Rahmen dieser Verfassungsbeschwerde sprengen, wenn der Versuch unternommen werden sollte, alle Behinderungen und Schikanen zu schildern, denen die Verteidiger in diesem Verfahren, und zwar schon vor Beginn der Hauptverhandlung, ausgesetzt waren. Einige Beispiele müssen genügen, um das kaum glaubhafte Mißtrauen des Gerichts gegenüber den Anwälten zu veranschaulichen, da nur im Kontext dieser Atmosphäre tiefsten Mißtrauens begreiflich wird, warum die Verteidiger in die Durchsuchungsanordnung einbezogen worden sind und warum das Gericht den mit der Durchsuchung beauftragten Justizbediensteten praktisch freie Hand läßt, ihre eigenen Ängste und Haßgefühle an den Rechtsanwältinnen auszulassen.

a) Die erste für mich zunächst völlig unverständliche Schikane des Vorsitzenden gegenüber einem Verteidiger, die ich in dieser Sache erlebte, spielte sich wie folgt ab: Ich hatte mich unter Vorlage einer von Herrn Roth unterschriebenen Vollmacht als dessen Verteidiger gemeldet und dem Gericht meine Absicht mitgeteilt, meinen Mandanten an einem bestimmten Tag im Gefängnis-Krankenhaus in Düsseldorf zu besuchen. Ich hatte darum gebeten, meine Sprecherlaubnis direkt an die Justizvollzugsanstalt zu übersenden. Erst in der JVA Düsseldorf erfuhr ich, daß der Vorsitzende meine Sprecherlaubnis abgelehnt hatte. Es hätte wohl dem mir bis dahin vertrauten Minimum an Kollegialität zwischen Gerichten und Rechtsanwälten entsprochen, wenn der Vorsitzende mir die Ablehnung meiner Sprecherlaubnis telefonisch hätte mitteilen lassen. Er verfügte jedoch einen Tag vor meiner angekündigten Reise nach Düsseldorf, daß an mich zu *schreiben* sei, daß die von mir vorgelegte Vollmacht nicht wirksam sei. Außerdem verfügte er am gleichen Tage, daß die JVA Düsseldorf *telefonisch* zu benachrichtigen sei, daß ich keine Sprecherlaubnis habe. Die in dieser Handhabung liegende Schikane gegenüber einem Rechtsanwalt, der sich jedenfalls zu diesem Zeitpunkt durch nichts anderes unbeliebt gemacht haben konnte als dadurch, daß er sich als Verteidiger eines »Terroristen« gemeldet hatte, liegt allzu deutlich auf der Hand. Ergänzend muß erwähnt werden, daß die Mängel meiner Vollmacht darin gesehen wurden, daß diese

»a) nicht datiert ist,

b) keine Angaben darüber enthält, in welcher Sache Sie Herrn Karl-Heinz Roth vertreten sollen,

c) auf Sie, Herrn N. und Herrn S. ausgestellt ist und Herr Roth bereits zwei Verteidiger hat (§ 146 StPO).«

Ich hatte keinen Anlaß, anzunehmen, daß diese »Mängel« meiner Vollmacht dazu

führen würden, daß ich meinen Mandanten bei dem Besuch in der JVA Düsseldorf nicht würde sprechen können, da ich zu a) weder einen Rechtssatz noch eine Präjudiz kenne, wonach eine Vollmacht datiert sein muß, zu b) zutreffend davon ausgehen konnte, daß beim Landgericht Köln nur eine Strafsache gegen Herrn Roth anhängig ist, deren Aktenzeichen ich im Zeitpunkt der Vollmachtsvorlage noch nicht kannte, und zu c) in einem gleichzeitig mit der Vollmacht bei Gericht eingetroffenen Brief ausdrücklich erklärt hatte, daß die Vollmacht sich nur auf mich bezieht. (Vgl. hierzu BVerfG Beschluß vom 28. 10. 1976, NJW 1977, S. 99) Selbst eine zweite von mir mitgeführte Vollmacht, die nach den Wünschen des Vorsitzenden hätte ausgefüllt werden können, eröffnete mir nicht den Zugang zu meinem Mandanten, da der Vorsitzende darauf bestand, daß dieses erste Gespräch zwischen Herrn Roth und mir vollinhaltlich (also nicht nur während der Vollmachterteilung) von einem Beamten des Bundeskriminalamtes (nach jetziger Darstellung Dr. Drabers: des Landeskriminalamtes) überwacht werden sollte. Eine derartige gesetzwidrige Auflage, mit der der Vorsitzende offensichtlich dem Ermittlungsinteresse der Staatsanwaltschaft dienen wollte, mußte ich selbstverständlich zurückweisen, so daß diese nur der Schikane eines Richters zu verdankende Reise nach Düsseldorf für mich ohne jedes praktische Ergebnis war und das Klima der Erbitterung vorbereiten half, in dem sich Gericht und Verteidigung vom ersten Hauptverhandlungstage an verklammert haben.

b) Obwohl die Benutzung eines Tonbandgerätes durch den Verteidiger, insbesondere in länger dauernden Verfahren, längst als ein notwendiges Hilfsmittel der Verteidigung erkannt und in der Gerichtspraxis akzeptiert ist, weigert sich der Vorsitzende, den Verteidigern die Benutzung eines Tonbandgeräts zu gestatten und verhinderte durch eine entsprechende Anweisung an die an der Schleuse postierten Justizbediensteten, daß Tonbandgeräte überhaupt mit in den Gerichtssaal gebracht werden konnten. Die Verteidigung wies auf die einschlägige Literatur und Rechtsprechung hin, wonach solche Tonbandaufnahmen, die ausschließlich Zwecken der Verteidigung dienen, nicht unter das Verbot des § 169 Satz 2 GVG fallen. Die anwaltliche Versicherung der Verteidiger, daß die Tonbandaufnahmen nur zu Verteidigungszwecken verwendet werden sollten, fand aber offenbar keinen Glauben beim Vorsitzenden. Er traute also Rechtsanwälten, die einer strengen Standesgerichtsbarkeit unterliegen, zu, daß sie entgegen einer anwaltlichen Versicherung und entgegen dem ausdrücklichen Verbot des § 169 Satz 2 GVG Tonbandaufnahmen zu verfahrensfremden Zwecken verwenden würden.

Erst nach mehreren Verhandlungstagen konnte das Zugeständnis des Vorsitzenden erreicht werden, daß ein Tonbandgerät mit in den Saal gebracht werden durfte, allerdings mit der Auflage, daß nur längere, zusammenhängende Erklärungen der Angeklagten aufgenommen werden durften. Jeder Tonbandmitschnitt von Rede und Gegenrede wurde ausdrücklich untersagt. Auch hier manifestierte sich die gleiche Mißtrauenshaltung des Vorsitzenden gegenüber den Verteidigern. Das gleiche gilt für seine Anweisung, das Tonbandgerät nach Beendigung einer genehmigten Aufnahme an einer für das Gericht sichtbaren Stelle in einiger Entfernung von den Händen der Verteidiger abzustellen, damit er kontrollieren könne, ob das Gerät auch wirklich außer Betrieb sei.

c) An den ersten beiden Verhandlungstagen hatte die Verteidigung den Facharzt für Gastroenterologie, Herrn Professor Dr. Beck von der Deutschen Klinik für Diagnostik in Wiesbaden, als Sachverständigen präsent gestellt in der – irrigen – Erwartung, das Gericht werde dem Antrag entsprechen, Herrn Roth, der durch einen Darmdurchschuß gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, durch diesen angesehenen Fachmann auf Haft- und Verhandlungsfähigkeit untersuchen zu lassen. In einer

Sitzungspause verordnete Herr Professor Beck dem Angeklagten Roth Tabletten gegen die bei diesem aufgetretenen starken Darmspasmen. Die Tabletten wurden von einem der Verteidiger in einer Apotheke beschafft und Herrn Roth ausgehändigt. Nach Wiederbeginn der Sitzung erklärte der Vorsitzende, ihm sei bekannt geworden, daß einer der Verteidiger Herrn Roth Tabletten ausgehändigt habe. Obwohl dem Vorsitzenden der vorstehende Sachverhalt mitgeteilt wurde, bestand er darauf, daß die Tabletten ihm ausgehändigt würden. Auch machte der Vorsitzende Anstalten, die in der Tablettenflasche noch vorhandenen Pillen zu zählen, um, wie er sagte, zu kontrollieren, wieviel Tabletten Herr Roth eingenommen habe. An diesem lächerlichen Vorhaben konnte der Vorsitzende schließlich durch den vernünftigen Zuspruch eines der Verteidiger gehindert werden, der auch eine Rückgabe der Tabletten an Herrn Roth erreichte.

Auch dieser Vorfall ist ein Indiz für das tief eingewurzelte Mißtrauen des Vorsitzenden gegen die Verteidiger, denen offensichtlich sogar zugetraut wurde, Herrn Roth zu vergiften oder durch Verabfolgung von Drogen verhandlungsunfähig machen zu wollen.

7. Angst und Mißtrauen der Herrschenden gegen die Bürger des Staates stehen am Beginn jeder Terrorherrschaft. Freiheit kann sich nur entfalten, wo auch ihr Mißbrauch riskiert wird. Beim Kölner Landgericht wird die Richtigkeit dieser Sätze im Kleinstmaßstab exemplifiziert. Ein Gericht, das in seinen eigenen Ängsten verstrickt ist, setzt Verteidiger, die es für potentielle Verbrecher hält, einem individuellen Terror aus, der bis zur Inkaufnahme der Verletzung ihrer körperlichen Integrität geht. Unter diesen Bedingungen kann kein Anwalt arbeiten. [. . .]

gez. Hannover
Rechtsanwalt

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 1977

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Heinrich *Hannover*, Rechtsanwalt und Notar, Unser Lieben Frauen Kirchhof 24/25, Bremen,

gegen die Anordnung des Vorsitzenden der 11. Großen Strafkammer des Landgerichts Köln betr. die Durchsuchung von Prozeßbeteiligten vor Betreten des Gerichtssaals in dem Strafverfahren gegen Karl Heinz Roth und Roland Otto – 40-44/76 – und gegen alle Anordnungen des Vorsitzenden und Gerichtsbeschlüsse, durch welche die beanstandete Durchsuchungsanordnung aufrechterhalten und bestätigt worden ist *und* Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung hat das Bundesverfassungsgericht – Zweiter Senat – durch den gemäß § 93a Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht berufenen Ausschuß unter Mitwirkung der Richter Wand, Hirsch und Dr. Niebler am 2. März 1977 gemäß § 93a Abs. 3 dieses Gesetzes einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie unzulässig ist.

Damit erledigt sich zugleich der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung.

Gründe:

1. Nach dem eigenen Vorbringen des Beschwerdeführers hat der Vorsitzende der Strafkammer auf Grund seiner sitzungspolizeilichen Befugnisse bereits am 17. Januar 1977 angeordnet, daß die Verteidiger der Angeklagten in der zu verhandelnden Strafsache vor Betreten des Sitzungssaales zu durchsuchen sind. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen diese Anordnung wendet, hat er die Monatsfrist versäumt, da seine Verfassungsbeschwerde erst am 23. Februar 1977 eingegangen ist (§ 93 Abs. 1 BVerfGG).

2. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde dagegen richtet, daß die Durchsuchungsanordnung – entgegen den wiederholt gestellten Anträgen des Beschwerdeführers – später vom Vorsitzenden des Gerichts aufrechterhalten und vom Gericht selbst bestätigt worden ist, liegt darin keine neue, selbständige Beschwer.

3. Die Verfassungsbeschwerde gilt zwar nach ihrem Wortlaut nur den Anordnungen des Vorsitzenden und den sie bestätigenden Gerichtsbeschlüssen. In der Begründung hat der Beschwerdeführer jedoch auch die Art und Weise, wie die Durchsuchung – insbesondere am 16. Februar 1977 – durchgeführt worden ist, beanstandet. Diese Beanstandung entzieht sich der verfassungsgerichtlichen Nachprüfung insoweit, als der Beschwerdeführer bemängelt, daß er bei der Durchsuchung körperlich berührt wird. Denn insoweit handelt es sich um den unzulässigen, weil verspäteten Angriff gegen die Durchsuchungsanordnung selbst, die das Abtasten der zu durchsuchenden Person ohne weiteres deckt. Der Beschwerdeführer kann daher lediglich geltend machen, daß sich die Durchsuchung nicht im Rahmen der Anordnung gehalten habe, weil sie – wie er im vorliegenden Falle sinngemäß rügt – einmal unter vermeidbarer Verletzung des Schamgefühls, ein andermal unter Zufügung körperlichen Schmerzes durchgeführt worden sei. Insoweit fehlt es aber an der Erschöpfung des Rechtswegs (§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG). Wird jemand durch eine von der Durchsuchungsanordnung nicht mehr gedeckte Behandlung in seinen Rechten verletzt, so kann er hiergegen den Rechtsweg beschreiten. Dabei braucht nicht entschieden zu werden, ob dieser Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten, zum Oberlandesgericht (§§ 23 ff. EGGVG) oder auf Grund des Art. 19 Abs. 4 Satz 2 GG zu einem sonstigen Gericht führt. Denn fest steht jedenfalls, daß einer dieser Rechtswege gegeben ist und der Beschwerdeführer den Rechtsweg nicht beschritten hat.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Wand

Hirsch

Dr. Niebler

[Az.: 2 BvR 193/77]